

zum

### **Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts (Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)**

12.03.2014

#### **Zusammenfassung**

Die Bundesregierung hat mit Datum vom 04.03.2014 einen Referentenentwurf zur Novellierung des EEG vorgelegt und bis zum 12.03.2014 um Stellungnahmen gebeten. Dieser Referentenentwurf enthält noch keine inhaltlichen Festlegungen bzgl. der zukünftigen Besonderen Ausgleichsregelung und zur Eigenstromregelung. Beide Elemente sind für die Mitglieder des VIK von entscheidender Bedeutung. VIK wird eine detaillierte Bewertung der vorgesehenen Regelungen vornehmen, sobald hierzu die Vorstellungen der Bundesregierung vorliegen. Grundsätzlich gilt hierzu:

- Die Besondere Ausgleichsregelung muss europarechtskonform so weiterentwickelt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Stromverbraucher innerhalb und außerhalb der EU gewahrt wird und Produktionsverlagerungen sowie die damit verbundenen Arbeitsplatzverluste und Carbon-Leakage-Effekte vermieden werden.
- Aus Gründen des Vertrauens- und Investitionsschutzes dürfen bestehende Eigenerzeugungen zukünftig nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.
- Neue Eigenerzeugungsprojekte in der Industrie, die durch Verstromung von Reststoffen oder in Kraft-Wärme-Kopplung ökologisch wertvoll Strom erzeugen und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen, dürfen nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.
- Zur europarechtlichen Absicherung der Nichtbelastung industrieller Eigenerzeugung mit der EEG-Umlage sollte die Bundesregierung vorsorglich darauf hinwirken, in den EU-Beihilfeleitlinien die Belastung auf Stromlieferungen an Stromkunden zu begrenzen, um damit die Nichtbelastung von industrieller Eigenerzeugung in der nationalen Gesetzgebung zu ermöglichen.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

- Eigenstromregelung und Besondere Ausgleichsregelung dürfen nicht vermischt werden. Beide Regelungen sind für die Industrie essentiell, dürfen aber nicht unsachgerecht miteinander verzahnt werden:  
Bei industriellem Eigenstrom handelt sich um Strom, der in der Regel in ressourcenschonenden und CO<sub>2</sub>-sparenden KWK-Anlagen als Nebenprodukt der industriell notwendigen Wärmeproduktion bzw. durch energetische Nutzung von Reststoffen aus der industriellen Produktion erzeugt wird – also Strom aus ökologisch und klimapolitisch sehr sinnvollen und effizienten Anlagen. Er stellt genauso wie Strom aus erneuerbaren Energien eine wichtige Säule in der Umstrukturierung der Stromerzeugung dar.  
Die Besondere Ausgleichsregelung entlastet bestimmte Unternehmen teilweise von nationalen Kostenbelastungen und dient damit der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven industriellen Produktion am Standort Deutschland

Darüber hinaus sind zum vorliegenden Referentenentwurf folgende Anmerkungen zu machen:

- Bei der Abwicklung der Eigenstromregelung (etwa im Hinblick auf Datenmeldungen) sollte der bürokratische Aufwand so niedrig wie möglich gehalten werden.
- Das Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung sollte vereinfacht werden.
- Zur Vermeidung von Schäden und Produktionsausfällen sollten in industrielle Produktionsprozesse eingebundene Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements nur nachrangig geregelt werden dürfen, wobei auf direkte ferngesteuerte Eingriffe Dritter zugunsten einer Signalübertragung an den Anlagenbetreiber zu verzichten ist. Bei erfolgten Eingriffen sind zusätzliche Aufwendungen und durch Produktionsausfälle entstandene Schäden zu kompensieren.
- Um eine stärkere Marktintegration zu erreichen, sollte die Direktvermarktung anspruchsvoller ausgestaltet werden, indem statt der gleitenden eine feste, weitgehend technologieunabhängige Marktprämie gewährt und die Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach einer Übergangszeit gestrichen wird.
- Zur Einhaltung der Ausbaupfade muss auf eine anspruchsvolle Anpassung der Degressionen beim Ausbrechen aus dem jeweiligen Korridor geachtet werden.

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen zu Eigenstrom und zur Besonderen Ausgleichsregelung**

Für die Mitgliedsunternehmen des VIK sind die zukünftige Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung sowie die zukünftigen Regelungen für Stromeigenverbrauch von besonderer Wichtigkeit. Zu beiden Aspekten finden sich im vorliegenden Gesetzentwurf noch keine inhaltlichen Regelungen. VIK erwartet, dass ihm im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Gelegenheit gegeben wird, mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu diesen beiden Themen Stellung zu nehmen, sobald seitens der Bundesregierung die Vorstellungen dazu konkretisiert sein werden.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

Ohne dass hierzu bereits eine Gesetzesformulierung seitens der Bundesregierung vorliegt, stellt VIK an dieser Stelle seine grundsätzlichen Vorstellungen zu diesen beiden Aspekten dar:

### I.1 Eigenstrom

- Bestands- und Vertrauensschutz ist in unserem Wirtschaftssystem ein nicht zu überschätzender Wert, der – sobald gebrochen – jegliche Investitionsmöglichkeiten negativ überschatten würde. Ein Bruch dieses Schutzes würde damit an den Grundfesten unseres funktionierenden Wirtschaftssystems rütteln. Für bestehende Anlagen und deren Ersatzanlagen muss daher Vertrauensschutz gelten, ebenso für Anlagen, die sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden. Die Stromeigenversorger müssen sich darauf verlassen können, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die die positive Investitionsentscheidung möglich gemacht haben, nicht grundlegend geändert werden. Dazu gehört auch die standortübergreifende Stromeigenversorgung.

Konkret bedeutet das: Bisher nicht mit der EEG-Umlage belastete Anlagen, die vor der Verabschiedung der EEG Novelle in diesem Jahr in Betrieb gegangen sein werden, dürfen auch künftig nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Im Sinne der Planungssicherheit hinsichtlich der Herbeiführung einer Investitionsentscheidung in neue ökologisch wertvolle Technologien sollte für industrielle KWK-Anlagen sowie Kuppelgasverstromungen ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG vorliegender Genehmigungs-Vorbescheid zum Bestandschutz führen.

- Darüber hinaus dürfen die industriellen Beiträge zur Energiewende durch eine Belastung mit der EEG-Umlage nicht limitiert werden. Beispielsweise würde die Belastung bestehender ökologisch sinnvoller industrieller KWK-Anlagen die zunehmende Gefahr zur Folge haben, dass Ersatzinvestitionen zukünftig in Wärmekessel erfolgen würden und der Strom am externen Markt bezogen würde. Damit würde das KWK-Ausbauziel verfehlt.
- Grundsätzlich dürfen daher neu errichtete industrielle Eigenerzeugungsanlagen, die in der Industrie anfallende gasförmige, flüssige oder feste Reststoffe sowie Restenergie energetisch nutzen (z. B. Kuppelgase, Grubengase, Deponiegase, Abhitze, Destillations- und Konversionsrückstände), auch in Zukunft nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Die Verstromung von Reststoffen ist eine ökologisch und klimapolitisch sinnvolle Maßnahme. Sie fallen in industriellen Prozessen zwangsläufig an und ihre energetische Verwertung spart den Einsatz weiterer fossiler Brennstoffe und verhindert dadurch zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissionen. Eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen würde dazu führen, dass die entsprechenden Reststoffe entsorgt werden müssten mit dem Ergebnis verschwendeter Ressourcen und unnötiger CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- Ebenso darf Strom aus neuen industriellen Eigenerzeugungsanlagen, die überwiegend wärmegeführt gefahren werden und dabei die Wärme fast ausschließlich zum Betrieb industrieller Prozesse nutzen, auch in Zukunft nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Industrielle KWK-Anlagen sind eine wesentliche Stütze der Energiewende. Der Ausbau dieser dezentralen, CO<sub>2</sub>-armen und ressourcenschonenden Erzeugungskapazitäten ist politisch ausdrücklich gewünscht. Sie helfen darüber hinaus dabei mit, das Energiewendeprojekt industrieverträglich auszugestalten, da sie standortsichernde Investitionen darstellen, die Arbeitsplätze und innovative Produktionen in Deutschland absichern helfen.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

## 1.2 Besondere Ausgleichsregelung

Die energieintensiven Unternehmen in Deutschland sind – trotz Besonderer Ausgleichsregelung – bereits heute sehr stark durch Kosten der Erneuerbaren-Energien-Förderung belastet. Eine Belastung mit der vollen EEG-Umlage würde in einigen Branchen den Jahresgewinn bei weitem übersteigen. Die Belastung pro Arbeitsplatz durch die volle EEG-Umlage liegt oftmals im Bereich mehrerer zehntausend Euro und kann bei einzelnen Unternehmen über 200.000 € betragen. Eine solche Mehrbelastung gegenüber ihren inner- und außereuropäischen Konkurrenten wäre nicht mehr zu tragen. Sie wird auch durch den oft zitierten Merit-Order-Effekt nicht kompensiert, also durch aufgrund des EE-Zubaus fallende Strom-Großhandelspreise. Denn durch die europäische Marktkopplung profitieren auch die europäischen Nachbarn von diesem Preissenkungseffekt, ohne jedoch die Kosten der EEG-Umlage tragen zu müssen.

Zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie müssen weitere Kostenbelastungen vermieden werden und die bestehenden industriellen Wertschöpfungsketten erhalten bleiben. Die Besondere Ausgleichsregelung mit der Anwendung auf Unternehmen und Unternehmensteile sollte daher grundsätzlich in ihrer bisherigen Ausgestaltung und ihrem Umfang beibehalten werden. Dabei muss – wie im Koalitionsvertrag bestätigt – auf eine europarechtliche Absicherung dieser Regelung geachtet werden, um langfristige Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen. Hier sind allerdings insbesondere die jüngst seitens der EU vorgebrachten Vorschläge im Zusammenhang mit den zukünftigen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien kritisch zu betrachten.<sup>1)</sup> Eine eventuelle Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung darf im internationalen bzw. intermodalen Wettbewerb stehende Unternehmen und Unternehmensteile nicht ausschließen. Dabei sind sowohl der Wettbewerb zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten als auch potenzielle Wettbewerbsbedrohungen zu berücksichtigen, die sich durch den Wegfall der Entlastung für einzelne Unternehmen ergeben könnten, ebenso wie indirekte Wettbewerbsbedrohungen entlang industrieller Wertschöpfungsketten oder die speziellen Konstellationen wie etwa bei Betreibern von Industrieparks. Im Hinblick auf die Beurteilung der Energieintensität der Unternehmen etwa im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung muss die tatsächliche nationale Stromkostenbelastung durch die jeweilige Belastung aus der EE-Förderung in den Blickpunkt genommen werden, die in einzelnen Mitgliedstaaten deutlich höher sein kann als z.B. die Belastung durch die Einpreisung von CO<sub>2</sub>-bedingten Stromkosten.

Sollte die politische Entscheidung in Richtung einer Branchenlösung fallen, die auf der Identifizierung bestimmter Wirtschaftssektoren als entlastungsberechtigt basiert, dann gilt es dabei zu berücksichtigen, dass eine pauschale Beurteilung der Antragsberechtigung auf Basis einer groben Branchenbetrachtung nicht ausreicht. Denn hierdurch wären energieintensive Produktionen bei Zuordnung in weniger energieintensive Branchen von einer zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Entlastung ausgeschlossen. Es muss zumindest ergänzend eine Prüfung auf der Ebene von Unternehmen bzw. selbständigen Unternehmensteilen möglich sein.

---

<sup>1)</sup> Konsultationsentwurf der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, 18.12.2013

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

Die Entlastung muss von ihrem Umfang her ausreichend sein, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber inner- und außereuropäischen Wettbewerbern zu beheben, das heißt, sie muss die tatsächliche Mehrbelastung möglichst vollständig kompensieren. Eine Mehrbelastung energieintensiver Unternehmen bzw. Unternehmensteile im Vergleich zum heutigen Entlastungsumfang ist nicht tragbar.

Schließlich dürfen keine verpflichtenden Energieeinsparziele vorgegeben werden. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Maßnahme muss daher immer aus Sicht des einzelnen Unternehmens beurteilt werden können. Ein Energiemanagementsystem, das bereits heute Voraussetzung für die Gewährung der Besonderen Ausgleichsregelung ist, lenkt die Aufmerksamkeit der Unternehmen auf die sich sinnvollerweise anbietenden Energieeffizienzmaßnahmen. Es muss aber in ihrer unternehmerischen Freiheit verbleiben, diese Maßnahmen sofort, zeitverzögert oder gegebenenfalls gar nicht zu realisieren.

Im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen, die z.B. durch die existierenden Energiemanagementsysteme angestoßen werden, wäre eine Anrechnung bei der Antragstellung erforderlich, um den Gegenanreiz zu beseitigen, der entsteht, wenn eine Energieeffizienzmaßnahme dazu führen könnte, dass die Einstiegs-kriterien für die Besondere Ausgleichsregelung nicht mehr erreicht werden können.

## II. Anmerkungen zum Referentenentwurf

### II.1 Eigenstrom – Details (§37, §49, §66)

- a. Für die künftige inhaltliche Ausgestaltung der Eigenstromregelung in §37(3) gilt das oben unter I.1 Gesagte.
- b. Der Abs. 2 des § 37 „Vermarktung und EEG-Umlage“ soll nach dem Arbeitsentwurf um einen neuen Satz 2 ergänzt werden, welcher die widerlegliche Vermutung einführt, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 49 vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher geliefert wurden. Diese Regelung soll durch eine Ergänzung von § 49 flankiert werden, wonach Eigenerzeuger grundsätzlich Energiemengen bilanzkreisscharf mitzuteilen haben.

Diese Ergänzungen sind abzulehnen – insbesondere, da VIK davon ausgeht, dass zumindest industrielle Eigenstromerzeugung in den dargestellten ökologisch sinnvollen Technologien auch zukünftig nicht mit der EEG-Umlage belastet wird. Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass auch Eigenstrom zunächst als mit der EEG-Umlage behaftet anzusehen ist. Es würde also notwendig, nachzuweisen, dass es sich um Eigenstrom handelt, um die Vermutung zu widerlegen. Durch diese Beweislastumkehr erhöht sich der bürokratische Aufwand für Eigenerzeuger. Es sollte deshalb dabei bleiben, dass Eigenstrom von vornherein unberücksichtigt bleibt, ohne dass es besonderer Nachweispflichten bedarf.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
 (Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

- c. Die Hinzufügung eines neuen Abs. 3a in § 37 soll es den Übertragungsnetzbetreibern erlauben, umfangreiches Datenmaterial hinsichtlich der Stromeigen-erzeugung im Kontext mit anderen gesetzlichen Regelungen zu beschaffen. Die Aufnahme dieses neuen Absatzes wird abgelehnt. Die Nutzung dieser Daten für die Überprüfung einer Pflicht von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern zur Zahlung der EEG-Umlage ist nicht notwendig. Aus Gründen des Datenschutzes sollte darauf verzichtet werden. Zudem entsteht ein unnötiger bürokratischer Aufwand, den es zu vermeiden gilt.
- d. §37(2) sieht die Möglichkeit der Bilanzkreis Kündigung vor, falls ein Bilanzkreisverantwortlicher seiner Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage an den ÜNB nicht nachkommt. Dies hat i.V. mit §37(2) S.2. – neu – zur Folge, dass in solchen Konstellationen, in denen ÜNB und BKV unterschiedlicher Auffassung sind, ob eine EEG-pflichtige Lieferung an Letztverbraucher oder eine EEG-freie Eigenstromversorgung vorliegt, dem Eigenversorger die Kündigung des Bilanzkreises droht, die er nur abwenden kann, indem er der – möglicherweise unberechtigten – Forderung des ÜNB nach Zahlung der EEG-Umlage nachkommt. Da die Kündigung des Bilanzkreisvertrages faktisch bedeutet, nicht mehr am Strommarkt teilnehmen zu können, wäre dies eine unverhältnismäßig harte Konsequenz. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.
- e. Die Nichtbelastung von eigenerzeugtem Strom mit der EEG-Umlage muss für Stromeigenversorger gelten, die das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs tragen, und den eigenerzeugten Strom selbst nutzen. Dies gilt auch für eine standortübergreifende Eigenstromversorgung.
- f. §66 (1) Nr. 9c sieht die Streichung der Übergangsregelung in §66(15) des geltenden EEG (EEG 2012) vor. Damit würden Eigenversorgungs-konstellationen außerhalb des räumlichen Zusammenhangs mit der vollen EEG-Umlage belastet werden. In der Vergangenheit sind erhebliche Investitionen in Stromerzeugungsanlagen geflossen mit dem Zweck, weiter entfernte Produktionsstätten mit Eigenstrom zu versorgen. Das Vertrauen in diese Investitionen und deren Wirtschaftlichkeit kann nur mit der Aufrechterhaltung der Bestandsschutzregelung gesichert werden. In §66(1) Nr. 9c ist daher der Verweis auf Nr. 15 zu streichen.

## II.2 BesAR – Abwicklung (§§ 40 ff., §68)

- a. VIK begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Referentenentwurf grundsätzlich zum Ausdruck bringt, dass sie eine Besondere Ausgleichsregelung auch in Zukunft erhalten will. Für die künftige inhaltliche Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung in §§ 40ff. gilt das oben unter I.2 Gesagte.
- b. VIK begrüßt die Verlängerung der Antragsfrist im Jahr 2014 auf den 30.09. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bearbeitung des Antrages durch das BAFA so rechtzeitig erfolgt, dass der Bescheid noch im Jahr 2014 ergeht. Ebenso ist die Einschränkung der materiellen Ausschlussfrist auf die Zertifizierungsbescheinigung und das WP-Testat zu begrüßen. Allerdings ist anzumerken, dass die materielle Ausschlussfrist grundsätzlich nicht erforderlich ist, aber dazu führt, dass schon kleine Formfehler aufgrund der fehlenden Korrekturmöglichkeit zur Versagung der Entlastung führen können, was mitunter existenzbedrohende Auswirkungen haben kann. Insofern sollte die

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

materielle Ausschlussfrist auch für die beiden o.g. Dokumente abgeschafft werden.

- c. Um unnötige Härten zu vermeiden, muss für die Antragstellungen Folgendes berücksichtigt werden: Neu gegründete Unternehmen dürfen durch Fristen und Datenanforderungen nicht an einer Antragstellung behindert werden. Bei neu gegründeten Unternehmen in den ersten beiden Geschäftsjahren muss die Antragstellung auf Basis von Prognosedaten (mit späterer rückwirkender Überprüfung) möglich sein. Die derzeitige Regelung führt dazu, dass neu gegründete Unternehmen bzw. Standorte zunächst bis zu zwei Jahre lang die volle EEG-Belastung zu tragen haben, und stellt damit ein echtes Investitionshindernis dar. Entsprechendes gilt generell für solche Erstantragsteller, die erstmals in den EEG-Umlagemechanismus einbezogen werden, etwa wegen Aufgabe bzw. Wegfall des Eigenversorgerstatus. Hier muss ein friktionsfreier Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung ermöglicht werden, ohne dass es zu einem Zwei-Jahres-Verzug kommt. Auch hier könnte, sofern vorliegende Vergangenheitsdaten nicht ausreichen, auf Prognosedaten zurückgegriffen werden. Der Nachweis, dass die EEG-Umlage im Jahr vor der Beantragung anteilig weitergereicht wurde, sollte in den ersten beiden Beantragungsjahren entfallen, um das geschilderte zwei-Jahres-Verzugsproblem zu lösen, analog zur Übergangsregelung des §66(13) Nr. 1 EEG 2012.
- d. Hinsichtlich der in den letzten Jahren verschärften Praxis bei der Antragstellung selbständiger Unternehmenseile sieht der VIK allerdings Verbesserungsbedarf. Denn eine Antragstellung durch solche selbständigen Unternehmensteile muss möglich sein, damit wirklich stromintensive Prozesse nicht durch eine zu starke Vermischung mit zusammenhängenden Prozessen an einer Antragstellung gehindert werden. Das ist eine notwendige Voraussetzung, um die Stärke von Prozessketten in der deutschen Industrie nicht zu gefährden.
- e. § 68 Abs. 3 sieht vor, dass nach Inkrafttreten des novellierten EEG auch noch nicht endgültig beschiedene Anträge nach §§40 für die Zeit vor Inkrafttreten des EEG 2014 nach dem neuen Recht entschieden werden sollen. Dies ist abzulehnen, da Unternehmen, die in der Vergangenheit die Besondere Ausgleichsregelung genutzt haben bzw. nutzen wollten, sich auf die jeweils gültige Fassung des Gesetzes eingestellt und ihre wirtschaftlichen Maßnahmen entsprechend hierauf ausgerichtet haben. Soweit beantragte Begrenzungsbescheide abgelehnt wurden, haben die Unternehmen hiergegen Widerspruch eingelegt. Deshalb ist über diese Bescheide noch nicht bestandskräftig entschieden. Wegen des noch andauernden Beihilfeprüfverfahrens der EU-Kommission ist auch nicht damit zu rechnen, dass diesen Bescheiden wegen des Durchführungsverbots des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV bis zum Stichtag 31. Juli 2014 abgeholfen werden kann. Nach dem Stichtag müssten die Widerspruchsverfahren gemäß der Regelung des Referentenentwurfs dann anhand des neuen Rechts entschieden werden. Gleiches gilt für Verfahren, die das Jahr 2012 betreffen, soweit hier noch gerichtlicher Rechtsschutz anhängig ist. Auch diese Bescheide sind noch nicht bestandskräftig. Diese Situation missachtet das Vertrauen in die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen. Deshalb begegnet die Neufassung von § 68 Abs. 3 des Referentenentwurfs zumindest zum Teil auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

- f. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 21 (Inkrafttreten) sollen die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung rückwirkend zum 09.04.2014 in Kraft treten. Diese Intention ist zu begrüßen, sie findet aber keinen Niederschlag in der Gesetzesformulierung. Artikel 21 Abs. 2 müsste daher wie folgt gefasst werden:

*(2) In Artikel 1 **treten Nummer 15 sowie in** Nummer 38 tritt § 68 Absatz 1 und 2 mit Wirkung vom 9. April 2014 in Kraft.*

### II.3 Ausbaupfad (§§1, 1b), Anpassung der Vergütung (§§20-20e)

- a. VIK begrüßt die Einführung eines Ziel-Ausbaupfades im Gesetz. Hierdurch wird insbesondere das möglicherweise unkalkulierbare Ansteigen der Gesamtförderung in geordneten Bahnen gehalten. Zudem besteht die Möglichkeit, den Zubau der erneuerbaren Energien planvoll an die übrigen Rahmenbedingungen (insbesondere Netzausbau) heranzuführen.
- b. Die Festlegung konkreter Ausbaupfade für einzelne Technologien ist demgegenüber kritisch zu betrachten, da damit kein Wettbewerb zwischen einzelnen Technologien herbeigeführt wird. Hier sollte mittelfristig, etwa im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem Ausschreibungsverfahren, auf eine größere Technologieunabhängigkeit geachtet werden. Solange allerdings technologiespezifische Ausbaupfade und eine technologiespezifische Förderung vorgegeben sind, muss im Rahmen der Degressionsregeln auf eine anspruchsvollere Absenkung der anzulegenden Werte geachtet werden, um bei einem Überschreiten des Korridors den Ausbau umgehend wieder in den Korridor zurückführen zu können. Darüber hinaus sollten die technologiespezifischen Ausbaupfade nochmals auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Insbesondere bei Windenergie an Land liegt der vorgegebene Ausbaukorridor mit 2400 – 2600 MW deutlich oberhalb des Zubaus der letzten Jahre: Hier besteht die Gefahr, dass der vorgesehene Degressionsmechanismus von vorneherein nicht zu einer Reduzierung, sondern sogar zu einer Erhöhung des anzulegenden Wertes führt.
- c. Im Rahmen des regelmäßigen Monitorings sollte auch die Erreichung und Angemessenheit der technologiespezifischen und des allgemeinen Ausbaupfades überprüft und einer Kosten-Nutzen-Analyse unterworfen werden, insbesondere dahingehend, ob die jeweilige Entwicklung beim Netzausbau ausreichend ist oder ggf. eine Anpassung der Ausbaupfade erforderlich macht.

### II.4 Technische Voraussetzungen (§6), Einspeisemanagement (§11), Härtefallregelung (§12)

- a. Eine ferngesteuerte Reduktion der Einspeiseleistung ist bei in industrielle Prozesse eingebundenen Erzeugungsanlagen (KWK) nicht praktikabel. Kraftwerke an Industriestandorten spielen eine entscheidende Rolle in den Sicherheits- und Qualitätskonzepten an diesen Industriestandorten. Eine Zugriffsmöglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers kann daher nur mit Zustimmung des Standortbetreibers und in dem Maße erfolgen, wie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Betrieb der Produktionsanlagen dies zulassen. Insbesondere bei Schmelzprozessen, bei denen eine Kühlung von Anlagenteilen erforderlich ist, oder bei chemischen Reaktionsprozessen muss



**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
 (Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

ein geordnetes Herunterfahren der Anlagen möglich sein. Sofern bei Abschaltungen von Stromerzeugungsanlagen interne Sicherheitseinrichtungen ausgelöst werden - dies gilt insbesondere für Industriekraftwerke, die Betriebe versorgen, die der Störfallverordnung unterliegen -, bedeutet dies, dass Stromverbrauchsaggregate abgeschaltet werden, und damit ein der Netzstützung entgegenlaufender Effekt entstehen würde. Eine durch den Netzbetreiber unmittelbar vorgenommene Abregelung des Kraftwerks darf daher nicht möglich sein. Stattdessen müssen betriebliche Maßnahmen zulässig sein, d.h. dass der Anlagenbetreiber – mit ausreichendem Vorlauf – selbst entscheiden kann, mit welchen konkreten Maßnahmen er auf ein vom Netzbetreiber übermitteltes Signal reagiert, um den Effekt einer Reduzierung der Einspeiseleistung zu erreichen. Damit werden die beabsichtigten netzstützenden Wirkungen in gleicher Weise erzielt, aber die mit einem direkten externen Eingriff des Netzbetreibers in die Anlagenfahrweise des Industrieunternehmens verbundenen Probleme vermieden. Eine solche Regelung findet sich derzeit nur in der Begründung des geltenden EEG, was in der Praxis oftmals zu Missverständnissen führt. Zur Klarstellung sollte dies in den Gesetzestext übernommen werden. Dazu sollte §6(1) um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

**Für Betreiber von in industrielle Produktionsprozesse eingebundene Stromerzeugungsanlagen gilt die Pflicht nach Satz 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn eine Signalübermittlung für die Anforderung zur Abregelung durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber erfolgt und durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass darauf innerbetrieblich unverzüglich durch eigene Maßnahmen reagiert werden kann.**

- b. § 11 regelt das Einspeisemanagement bei Engpässen und Überlastung im vorgelagerten Netz, d.h. die Abregelung von Stromerzeugungsanlagen. Es ist zu begrüßen, dass am gleichrangigen Vorrang von EEG- und KWK-Strom vor konventioneller Stromerzeugung festgehalten wird. Problematisch ist allerdings die Regelung für den Fall, dass zwischen diesen Vorrang-Anlagen eine Entscheidung zur Abregelung getroffen werden muss. Hier wird ein Vorrang für Strom aus Photovoltaik implementiert.

Wichtiger wäre hier, den Besonderheiten der mit industrieller Produktion verbundenen Stromerzeugung Rechnung zu tragen, also die Besonderheiten z. B. bei KWK-Strom und Reststoffverstromung (Kuppelgase, Raffinerierückstände, Abwärme) zu berücksichtigen. Sofern diese Anlagen als KWK-Anlagen ausgelegt sind, erfolgen Dimensionierung und Fahrweise in der Regel zur Deckung des Wärmebedarfs. Die direkte Verbindung zwischen Wärme- und Stromproduktion bedeutet aber auch, dass eine durch einen externen Eingriff erzwungene Änderung der Stromproduktion immer mit einer Änderung der Wärmeproduktion einhergeht. Damit besteht eine unmittelbare Rückwirkung auf den Produktionsprozess, der auf die Wärmeerzeugung angewiesen ist. So bedeutet z.B. ein Erzeugungsstopp bzw. die Drosselung von KWK-Anlagen eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wärme- und Prozessdampfversorgung aus wärmegeführten KWK-Anlagen, die negative Auswirkungen auf die Produktionsprozesse hat und damit verbunden erhebliche finanzielle und materielle Schäden verursachen kann. Dies kann zum einen technische Gründe haben, aber auch auf sicherheitstechnischen Anforderungen beruhen – so müssen bei einer Unterbrechung der Wärmezufuhr Anlagen im Produktionsprozess abgeschaltet werden, um Gefährdungen zu vermeiden.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

Dies gilt insbesondere für Industriekraftwerke, die Betriebe versorgen, die der Störfallverordnung unterliegen.

Entsprechendes gilt auch für die industrielle Stromerzeugung, die eng mit industriellen Produktionsprozessen verknüpft ist (z. B. Verstromung von Kuppelgasen in der Stahlindustrie). Bei einer Abregelung der Stromerzeugung könnten die bei der Stahlproduktion entstehenden Kuppelgase nicht verstromt werden, sondern müssten theoretisch umweltbelastend abgefackelt werden. Dies würde den Betreiber in ein für ihn nicht lösbares Dilemma stürzen, denn aufgrund der sehr großen in sehr kurzer Zeit anfallenden Mengen an Kuppelgasen und der Umweltschutzaufgaben ist ein Abfackeln praktisch kaum realisierbar. Vielfach sind die Produktionsanlagen auch nicht kurzfristig drosselbar. Darüber hinaus würde beispielsweise das Zurückfahren einer Stahlhütte einen monatelangen Produktionsausfall bedeuten, weil es entsprechend lange Zeit dauert, eine solche Anlage wieder zum vollen Einsatz zu bringen.

Daher sollte klargestellt werden, dass Eingriffe in solche Anlagen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis möglich sein können und nur nachrangig gegenüber EEG-Anlagen erfolgen dürfen. Insofern sollte § 11 (1) wie folgt gefasst werden:

*§ 11 (1) „Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a ausgestattet sind, zu regeln, soweit*

- 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstände,*
- 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und*
- 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.*

**Die Regelung von Anlagen, die in industrielle Produktionsprozesse eingebunden sind, ist nur zulässig, soweit der Netzbetreiber mit dem Betreiber der Anlage im Vorfeld eine vertragliche Vereinbarung über Art, Umfang, Voraussetzungen und Häufigkeit der Regelungsmöglichkeiten getroffen hat.** Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen, **die in industrielle Produktionsprozesse eingebunden sind, sowie Anlagen** im Sinne des § 6 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird. “

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

- c. Die Härtefallregelung in §12 sieht vor, dass Anlagenbetreiber im Falle einer Abregelung im Rahmen des Einspeisemanagements eine Entschädigung erhalten. Darunter sind auch zusätzliche Aufwendungen zu verstehen. Es sollte im Gesetz oder zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass bei Anlagen, die der Wärmeversorgung dienen, unter zusätzlichen Aufwendungen auch Aufwendungen für die Bereitstellung und den Einsatz einer alternativen Wärmebereitstellung zu verstehen sind. Sofern Anlagen in industrielle Prozesse eingebunden sind, muss klargestellt werden, dass Produktionsausfälle, die aufgrund einer Abregelung im Rahmen des Engpassmanagements entstehen, ebenso zu entschädigen sind wie die gesamten zusätzliche Aufwendungen bspw. durch einen erhöhten Bedarf am externem Strombezug zur Aufrechterhaltung der Produktion.

## II.5 Direktvermarktung (§§8, 16ff.)

- a. VIK begrüßt, dass für neue EEG-Anlagen eine Direktvermarktungspflicht eingeführt wird. Anstelle einer gleitenden Marktprämie, die monatlich ex post aus der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem Monatsmarktwert ermittelt wird, würde eine fixe Marktprämie zu einer stärkeren Marktintegration und einer stärkeren Teilnahme der EE-Anlagenbetreiber an den Chancen und Risiken des liberalisierten Strommarktes führen. Diese fixe Marktprämie könnte einmalig zum 01.08.2014 bspw. als Differenz aus dem anzulegenden Wert und einem durchschnittlichen Marktwert (z.B. über die letzten 12 Monate) ermittelt werden und dann gemäß der Degressionsregeln der §§ 20-20e reduziert abgesenkt werden. Sie sollte möglichst technologie-neutral ausgestaltet werden.
- b. Mit der Einführung der Direktvermarktung als grundlegendes Fördermodell sollte nach einer Übergangszeit auch die feste Einspeisevergütung für kleine Anlagen gestrichen werden. §22c(2) sollte daher wie folgt gefasst werden:

*(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht*

- 1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 500 Kilowatt haben,*
- 2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 250 Kilowatt haben, und*
- 3. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 **und vor dem 1. Januar 2018** in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 100 Kilowatt haben.*

Damit können die Auswirkungen dieser Regelung im Erfahrungsbericht, der gemäß § 65 zum 31.12.2018 vorzulegen ist, berücksichtigt werden. Sollte sich die in der Gesetzesbegründung geäußerte Befürchtung, dass im Bereich von Kleinanlagen die Direktvermarktungskosten den Nutzen für das Gesamtsystem übersteigen, bewahrheiten, könnte dies auf Basis des Monitoringberichtes belegt und ggf. im Rahmen einer Änderung des EEG angepasst werden.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**  
(Stand 04.03.2014, Verbändeanhörung)

## II.6 Ausschreibungsverfahren (§33, §64)

- a. VIK begrüßt, dass die Förderung erneuerbarer Energien perspektivisch durch ein Ausschreibungsmodell erfolgen soll, da hiermit ein Einstieg in eine stärker marktwirtschaftliche Förderung geschaffen wird. Das entsprechende Ausschreibungsverfahren gemäß §§ 33 und 64 sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

## II.7 Sonstiges

- a. §66 (1) Nr. 7 und 8 scheinen den gleichen Sachverhalt zu regeln (Managementprämie für Altanlagen), enthalten aber unterschiedliche inhaltliche Regelungen.
- b. Es sollte geprüft werden, zur Begrenzung der hohen Kosten der Förderung erneuerbarer Energien für die Gesamtheit der Stromkunden die Einführung einer Gesamtausgabenbegrenzung analog zum KWKG einzuführen, die parallel zum Ausbauzielkorridor, der den mengenmäßigen Zubau in geordnete Bahnen lenkt, auch auf der Kostenseite eine Zielgröße festlegt. Sollte der (jährliche) Kostendeckel erreicht werden, können weitere Anlagen nicht gefördert werden. Dies ist erst dann wieder möglich, wenn Anlagen aus der Förderung ausscheiden. Aufgrund der Degression im EEG würde durch das Ausscheiden einer Altanlage ein finanzieller Betrag frei, mit dem eine deutlich größere Strommenge aus neuen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert werden könnte.
- c. Aufgrund der starken Umgestaltungen des EEG sollte der erste Erfahrungsbericht nach §65 schon zum 31.12.2016 vorgelegt werden.
- d. Im Erfahrungsbericht bzw. den Monitoringberichten sollte im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Direktvermarktung (und ab 2016 auch über die Erfahrungen mit dem Ausschreibungsverfahren) auch über eine mögliche stärkere wettbewerbliche und marktliche Ausgestaltung der Förderung Erneuerbarer Energien berichtet werden, die einer harmonisierten bzw. integrierten europäischen Lösung nicht im Wege steht und negative Wechselwirkungen mit anderen Klimaschutzinstrumenten minimiert.